

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1876)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelber franco.

Freiheit der Kirche.

(Mitgetheilt.)

„Daß der Papst weder in Paris, noch in Wien wohne, thäten Jahrhunderte, — und recht thäten sie.“
Napoleon I.

H. Als die Kirche Rom betrat, fand sie beide Gewalten, — die geistliche und die weltliche — in der Hand der Cäsa ren vereint.

Die geistliche bestritt sie aber sogleich denselben, und nahm sie selbst in Anspruch, und zwar nicht etwa aus Usurpation, sondern nach göttlichen (positiven) und natürlichen Rechten. Denn nur die Kirche bekam ja vom Herrn die Macht, zu lehren, zu opfern, zu segnen.

Der Mensch hat aber auch als geistliches Wesen ein natürliches Recht auf Religion.

Soll nun die Kirche ihr göttliches Amt erspriesslich verwalten, muß sie frei sein und bedarf eines unabhängigen Clerus.

Kollisionen mit dem Staate sind dann freilich wohl möglich, ja fast unausweichlich bei der menschlichen Schwäche, und daher sind Konkordate für Staat und Kirche nützlich; denn beider Gedeihen beruht ja auf ihrer wechselseitigen Eintracht (Encyclika 1864).

Wer aber wollte es wagen, schon wegen der bloßen Möglichkeit von Kollisionen das göttliche Recht der Kirche und der Menschen zu schmälern.

Der Staat sollte also schon im eigenen Interesse die Religion möglichst stützen und fördern; denn sie wahren ihm ja am besten jedes Recht — Ehre, Leben und Eigenthum — die Ordnung und Freiheit, — Thron und Verfassung.

Die Völker aber verdanken wieder gerade dieser Theilung der beiden Gewalten den Grund ihrer moralischen Würde

und auch der bürgerlichen und politischen Freiheit.

Wahrlich nur blinder Hochmuth „von Oben“ und freche Frivolität „von Unten“ befehlen von jeher die Kirche, welche ebenso den Despotismus wie die Revolution bekämpft. Nicolas: „Ist ja doch ein guter Christ stets der beste Bürger!“

Washington: „Sind ja Religion und Gestiftung die Basis der allgemeinen Wohlfahrt; —

Machiavelli: „Ihr Verfall aber das sicherste Merkmal des Staats-Nuines!“

Civilmachung der aargauischen Pfarrebücher.

(Corresp.)

Im Anschlusse an die einläßliche Correspondenz in der vorletzten Nummer der Kirchenzeitung über diesen Gegenstand lassen wir den Text der Eingabe folgen, welche von den Dekanen gegen Ende Dezember an die gesetzgebende Behörde gerichtet wurde. Das Aktenstück lautet:

„An den h. Großen Rath des Kts. Aargau die Dekane der Landkapitel.

„Tit. I. Der Große Rath hat in seiner am 26. November erlassenen Verordnung über Ausföhrung des eidgenössischen Civilstandsgesetzes unter Anderm bestimmt:

„§ 9. Die bis zum 31. Dezember 1875 von den Geistlichen geföhrten Civilstandsregister gehen in das Gemeindearchiv derjenigen Civilgemeinde über, in welcher die Pfarrebücher bis dahin geföhrte worden sind.“

„In Vollziehung dieser Verordnung hat der h. Regierungsrath am 1. Dezember beschloffen, daß die Uebergabe zwischen dem 1. und 8. Jan. stattzufinden habe.

„Die angeführte Bestimmung der Großrätlichen Verordnung greift in die geordnete Verwaltung der Pfarrgemeinden durch die Pfarrämter in einer Weise ein, daß die ergebenst Unterzeichneten nicht unterlassen dürfen, Na-

mens der Geistlichkeit der Landkapitel, denen sie vorstehen, mit einer ehrebetigen Vorstellungsschrift an den hohen Großen Rath zu gelangen.

„Die Pfarrebücher, welche im Laufe des 16. Jahrhunderts nach Vorschrift der Kirchenverjammlung von Trient eingeföhrt worden, waren bis zum Jahre 1817 lediglich Kirchenbücher. Erst vom letztgenannten Jahre an erhielten sie zugleich den Charakter von Civilstandsregistern. Sie haben damit nicht aufgehört, auch ferner als Kirchenbücher zu gelten und zu dienen, wie ja auch die ursprünglich kirchlichen Eheverbindungen diese Eigenschaft nicht einbüßten, als die Staatsgesetze verordneten, daß zur Ermittlung bürgerlicher Hindernisse die Eheversprechen während des sonntäglichen Gottesdienstes von der Kanzel zu verkünden seien.

„Zudem ist der Besitz der Pfarrebücher für die geordnete Verwaltung der Pfarrgemeinden ein unentbehrliches Erforderniß. Der Seelsorger kann täglich in den Fall kommen, derselben zur Ausfertigung kirchlicher Zeugnisse, wie Taufscheine u. s. w. zu bedürfen. Ihm die Pfarregister entziehen, hieße ihm die Erfüllung einer belangreichen pfarramtlichen Pflicht unmöglich machen. Andererseits würde dadurch den Pfarbürgern die Ausübung eines Rechtes entzogen, welches mit der Religionsfreiheit wesentlich verbunden ist, — nämlich das Recht, sich durch pfarramtliche Zeugnisse als Angehörige einer bestimmten Confession auszuweisen.

„Wohl von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der h. Regierungsrath der gesetzgebenden Behörde den Vorschlag gemacht: daß die Pfarrebücher, die ja auf Kosten des Kirchenfondes jeder Pfarre angeschafft worden, in den Pfararchiven verbleiben sollen.

„Auch das bezüglichliche Bundesgesetz verlangt nicht unbedingt die Herausgabe der Pfarrebücher, sondern schreibt in Art. 64 vor: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Civilstand bezüglich Register und Akten oder Kopien derselben, so weit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen.“

„Für den Kanton Aargau besteht dieses Er-

forderniß in sehr beschränktem Maße. Denn schon im Jahre 1818 erschien eine Regierungsverordnung, laut welcher vierteljährlich sämmtliche in einer Pfarre vorgekommenen Geburts-, Sterbe- und Berehelichungsfälle von Ortsbürgern aus den Pfarbüchern in die Ortsbürgerregister zu übertragen sind.

„Die bürgerlichen Behörden befinden sich daher auf 56 Jahre rückwärts schon im Besitze der erforderlichen Data, soweit sie Bürger betreffen. Die noch mangelnden Data über Nichtbürger könnten durch beglaubigte Auszüge oder Kopien aus den Pfarbüchern unschwer ergänzt werden. Ueberdies werden die Pfarrämter die Bücher zur Einsichtnahme der Civilstandsbeamten jederzeit offen halten und jeden gewünschten Aufschluß bereitwilligst erteilen.

„Auf diese Weise wären nach unserer Ansicht die Interessen des Civilstandes im Sinne des Art. 64 des Bundesgesetzes bestens gewahrt, und andererseits blieben den Pfarrarchiven jene Bücher erhalten, welche den Pfarrämtern unentbehrlich und für die Kirchengemeinden von höchstem Belange sind.

„Wir schließen mit dem ergebensten Ersuchen: es wolle der hohe Große Rath obige Darlegung billiger Würdigung werth erachten und in Abänderung des § 9 der Verordnung vom 26. November die Vervollständigung der Gemeindearchive in einer Weise anordnen, daß die Pfarrarchive im fernern Besitze der Pfarbücher verbleiben, beziehungsweise in den Wiederbesitz derselben gelangen.

„Angesichts der Ihnen bekannten Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Pfarrämter seit 58 Jahren die Führung der Civilstandsregister besorgten, sowie der Bereitwilligkeit, womit sie sich der Anfertigung mannigfacher Auszüge und tabellarischer Arbeiten zu Gunsten verschiedener Staatsbehörden, ohne irgend welche Entschädigung zu beanspruchen, unterzogen, — glauben wir um so zuverlässlicher einer entsprechenden Entscheidung entgegengehen zu dürfen.

„Genehmigen Sie es.

Für die Geistlichkeit der aarg. Landkapitel.“

(Folgen die Unterschriften.)

Wie bekannt, ist der Große Rath über diese Eingabe zur Tagesordnung geschritten. Herr Nationalrath von Schmid, wie auch Herr Karrer, vormaliger reformirter Pfarrer hatten sich in gründlichen Voten für Entsprechung verwendet. Aber der von den Advokaten Haller und Haberstick ins Feld geführte Grund, daß es für den Großen Rath des Kantons eine Blamage wäre, auf eine geistliche Eingabe hin von einmal gefassten Beschlüssen abzugehen, wirkte durchschlagend. Mit 22 gegen 59 Stimmen wurde das Gesuch der Dekanate abgewiesen.

Inzwischen hatten sich einige Pfarrämter, deren Pfarren drei bis sechs Zivilstandskreise umfassen, in speziellen Zuschriften an die Regierung gewendet, worin sie darlegten, daß mit der Uebergabe der Pfarrbücher an das Gemeinbeamt des Kirchortes den Zivilstandsbeamten der übrigen Gemeinden wenig gebiet sei. Es möge daher der Regierungsrath von der Vollmacht Gebrauch machen, welche ihm durch § 9 der Großrathsverordnung eingeräumt worden, und für solche Pfarren ausnahmsweise das Belassen der Pfarrbücher im Pfarrarchiv verfügen, mit der selbstverständlichen Verpflichtung für die betreffenden Pfarrämter, den Zivilstandsbeamten die Bücher offen zu halten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Diese Gesuche wurden ebenfalls abgewiesen und zwar unter Hinweisung auf § 9 der Verordnung (welcher doch in Absatz 2 den Regierungsrath ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses Ausnahmen einzutreten zu lassen) und auf den neuern Beschluß des Großen Rathes (welcher lediglich die früher erlassene Verordnung und damit auch die genannte Vollmacht der Regierung bestätigte).

Durch Regierungsbeschluß vom 28. Januar ist die definitive Uebergabe der Pfarrbücher an die Gemeinbeamtarchive auf spätestens den 15. Februar anderaumt. Litt. 2 dieses Erlasses bestimmt:

„Den Geistlichen wird hiemit das Recht ausdrücklich vorbehalten, von den bisher von ihnen geführten Pfarrbüchern Einsicht zu nehmen und sich die benötigten Abschriften aus denselben anzufertigen.“

Die frühere Regierungsverfügung vom 1. Dezember 1875 hatte unbedingte Herausgabe der Pfarrbücher verlangt, ohne den Geistlichen irgend ein Recht der Einsicht und ferneren Benützung einzuräumen.

Ohne die Eingabe der Geistlichkeit an den Großen Rath wäre dieser frühere Beschluß zur Ausführung gekommen und die Pfarrämter wären von der Gnade der Zivilstandsbeamten abhängig gewesen, so oft sie eines Tauffcheins oder eines sonstigen Auszugs bedürften. Die Bemühungen der Dekanate, wenn sie auch das direkt angestrebte Ziel nicht erreichten, noch zu erreichen hoffen durften, hatten immerhin die Wahrung eines wichtigen Rechtes zur Folge.

Wie ein katholisches Volk seinen Bischof beim Austritt aus dem Staatsgefängniß ehrt.

Die Art und Weise, wie das katholische Volk sich jüngsthin, als endlich die zweijährige Gefängnißstrafe des Kardinal-Erzbischofs von Gnesen und Posen abließ, betragen, verdient eine bleibende Ehrenmeldung in der Kirchengeschichte und eine sympathische Bekundgebung in dem Kulturkampferwandten Schweizerlande. Ein Augenzeuge berichtet darüber:

„Sechs Meilen weit und darüber waren Schaaeren braver Landleute und Städter zu Fuß herangezogen und wurden, wie das Volk einst bei Christo drei Tage lang ausharrte, ohne zu essen, nicht müde, das Gefängniß schon am Nachmittage des zweiten in eine Art Belagerungszustand zu versetzen und diese Belagerung bei empfindlicher Kälte die ganze Nacht fortzusetzen. Und das einzig und allein in der Absicht, dem vielleicht für immer scheidenden theuren Oberhirten noch einmal flüchtig in das ruhig würdige, gottergebene Angesicht zu schauen und ihm ein stummes Lebewohl in die Verbannung nachzurufen, — kispeln oder — denken! — Und das ohne die Stunde der „Befreiung“ auch nur annähernd zu ahnen. Denn Sie müssen wissen, daß bis zur letzten Minute — bis auf einen Bevorzugten, dem zum Unglück das Siegel der Verschwiegenheit auf seine Lippen gedrückt war — Niemand eine Ahnung davon hatte, wann der landrätliche Wagen eigentlich in die Frohnstete hineinraffeln werde. Das Volk harrte in wahrhafter christlicher Geduld und Resignation ruhig des ungewissen Augenblickes.

„Ich selbst, da ich bis 1 Uhr nach Mitternacht das Wartschickal meiner auf- und niederwogenden Landsleute auf der Kirchstraße theilte, war Zeuge so mancher herzhaften Bemerkung — die mein Ohr wie die reizendste Melodie berührte — daß ich später, was ich als gebildeter urbaner Städter anfangs nicht that, so oft ich einen der Dorfhelden ein wenig „aushorchen“ wollte, erst respektvoll meinen

Hut küstete, was denn eben auch die erfreuliche Folge hatte, daß ich ex ore rusticorum erfuhr, die Harrenden würden nicht früher vom Flecke weichen, als bis sich ihres Herzens Wunsch erfüllt habe und sollte es drei Tage und ebenso viele Nächte dauern! Mit diesem Entschlusse gewappnet, standen die Leute fest wie eine Mauer um das düstere todte Gefängnißgemäuer, das einen Mann barg, der weder wie ein Kohr im Wind hin und her getrieben wird, noch weichliche Kleider an hat, sondern wie ein Prophet in dieser elenden Weltwüste dasht, und wie als Riese alle modernen Kinder Israels und ihre pygmäenhaften Kulturbundesgenossen um Kopfeshöhe und darüber überragt.

„Als nun endlich gegen 5 Uhr Morgens Sr. Eminenz und des harrenden Volkes Erlösungstunde schlug, da können Sie sich das geschäftige Treiben auf allen Straßen kaum vorstellen. Hier rannte einer im gestreckten Galopp auf und davon, um einen oder mehrere Bekannte, welche beim Abschiede auch nicht fehlen mochten, zu wecken; dort trummelte einer in derselben menschenfreundlichen Absicht in seiner Hast gleich mehrere Scheiben auf einmal ein, und dort kam ein schon aus dem Schlafes Armen glücklich Herausgerissener die StraÙe hinuntergerannt, als gälte es, einem in Feuersflammen Stürzenden Hülfe zu bringen.

„Endlich raffelte der Wagen mit dem theuren Insassen und seinen Begleitern, gefolgt von einem zweiten, mit einigen geheimen politischen Männern der Ordnung gepickt, zum Thore hervor. Das war das natürliche Signal, daß das Volk mit seinem Hoch die Nachtruhe der Langschläfer störte. Sr. Eminenz hatte inzwischen neben dem Prinzen Radziwill, dem Landrath und dem Kaplan und Geheimsekretär und wenigen Bevorzugten im Wartesaal erster Klasse Platz genommen, während die Anderen von Außen Augenzeugen waren, wie wohlgemuth der hohe Verbannte, trotz seiner zu eijährigen Kulturhaft, ausah. Als endlich der Augenblick der Trennung gekommen war und der treue Hirt seine treue Heerde noch einmal segnete, da blieb wohl kein Auge trocken und manche Thräne perlete in den Sand hinunter, wo sie von dem herzlosen reisenden Publikum nachträglich erbarmungslos zertreten wurde, ohne daß sich der in's Welttreiben versunkene reisende Kulturphilister auch nur entfernt klar gemacht hatte, daß das, worauf er herz- und gedankenlos herumgetreten, um Rache in den Himmel schreie. Als der Pfiff erschallte, hörte man nochmals ein Hoch, hierauf Segen und Gebete kispeln — dann aber war Alles ruhig, als ob man von einem Begräbniß heimkehrte.

„Erst mit dem Tagesanbruch ward es in der Stadt wieder lebendig, wie sonst nur an einem hohen Festtage. Obwohl schon alle

Hotels und Privatlogis überfüllt waren, so sah man doch von allen Ecken und Enden per Bahn, zu Schlitten, zu Wagen und zu Fuß wieder neue Antömmelinge aus allen Theilen der beiden Erzdiözesen in die Stadt einziehen. Das waren Solche, welche mit tausend Anderen die Befreiungstunde erst auf den Nachmittage verrechnet hatten. Fast der gesammte Adel und Clerus des Großherzogthums und darüber hinaus war aufmarschirt. Kein Name von halbwegs gutem Klang fehlte in dem großen Heerbann, der gekommen war, um einem gefangenen und verbannten Cardinal und Erzbischof zu huldigen! Die Kirche, in welcher um 10 Uhr ein feierlicher Gottesdienst für den schwergeprüften Oberhirten gehalten wurde, war überfüllt. Alle waren voll freudigen Muthes und Gebetsesifers und hatten nur das Eine zu beklagen, daß sie — zu spät gekommen waren! Doch die Nachzügler mußten sich wenigstens einigermassen zu helfen. Schnell war eine Gelegenheitsadresse aufgesetzt und fast ebenso schnell mit 1000 Unterschriften bedeckt, denen im Laufe des Nachmittags weitere 1000 folgten.“

Welche Gefühle mögen sich wohl im Gewissen eines sog. altkatholischen Staatsbischofs und Staatspastors und im Herzen der Kulturkämpfer und Staatsomnipotentisten bei der Beherzigung dieser offenkundigen Thatfachen *) regen?

Pfarrverkündigung Sr. Hochw. Dekan Kohn von Kohrdorf bezüglich der Civilehe.

Die Kirchenzeitung glaubt den H. Pfarrern und dem Volke einen Dienst zu erweisen, wenn sie nachfolgende eben so klare als wahre Instruction in betreff des neuen Civilhe-Gesetzes mittheilt, welche der Hochw. Hr. Dekan Kohn von der Kanzel von Kohrdorf verkündete und welche auch anderwärts Beachtung und Anwendung verdient.

„Geliebte im Herrn! Mit dem Beginn dieses Jahres ist bekanntlich das Bundesgesetz über die Ehe in Kraft getreten. Dieses Gesetz schreibt unter andern vor, daß Brautpersonen erst dann kirchlich getraut werden dürfen, nachdem sie vor dem Zivilstandsbeamten erschienen sind und in Gegenwart von Zeugen erklärt haben, einander zur Ehe nehmen zu wollen. Brautleute, welche sich nur kirchlich trauen ließen, würden bürgerlicherseits nicht als Eheleute anerkannt, und Geistliche, welche die kirchliche Trauung ohne Ausweis über schon geschlossene Eiviltrauung vornehmen, würden mit Strafe belegt.

„Um Mißverständnissen und Irrungen in einer so wichtigen Sache vorzubeugen, ist es notwendig, auch mit den Grundjägen

*) Vergl. „Schweizerische Volks-Ztg.“ und „Germania“ Nr. 20. zc.

und Regeln bekannt zu machen, welche von den Katholiken nach kirchlicher Vorschrift überall befolgt werden, wo die Civilehe eingeführt ist. Ihr werdet daraus ersehen, wie die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes erfüllt werden können, ohne das göttliche Gesetz zu übertreten; daß aber anderseits die Civilehe keineswegs die kirchliche Ehegeseßung ersetzen kann, vielmehr alle bisherigen Vorschriften über die Ehe in Kraft bleiben.

„Es fragt sich:

„Erste. Können katholische Brautleute mit gutem Gewissen der bürgerlichen Trauung sich unterziehen? —

„Ja sie dürfen dies unbedenklich thun. Die Kirche verbietet ihnen nicht, diese gesetzliche Forderung zu erfüllen, sondern erklärt ihre Befolgung als angemessen und zuträglich zur Vermeidung mannigfacher bürgerlicher Nachtheile für die künftigen Ehegatten und ihre Nachkommen.

„Zweite. In welchem Sinne haben katholische Brautpersonen sich bürgerlich trauen zu lassen? Entweder in dem Sinne, daß sie durch die Civiltrauung eine wahre, vor Gott gültige Ehe abschließen?

„Nein! denn die Ehe ist ein von Jesus Christus eingesetztes Sakrament. Es ist daher Sache der Kirche Christi, wie bei den übrigen Sakramenten, so auch beim Sakrament der Ehe zu bestimmen, was zum gültigen Empfange erforderlich sei. Nun hat das hl. Concil von Trident festgesetzt, daß unter Katholiken nur diejenigen Ehen als wahre und gültige Ehen zu betrachten sind, welche vor dem eigenen Priester geschlossen werden in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen.

„Daher müssen sich die Brautleute bei der Civiltrauung wohl hüten vor der Meinung und Absicht, durch diesen Akt eine wirkliche, gültige und kirchlich erlaubte Ehe abzuschließen. Sie haben die bürgerliche Trauung lediglich als eine staatsgesetzliche Vorschrift und Bedingung zu betrachten, welche erfüllt werden muß, damit die Ehe in bürgerlicher Beziehung anerkannt werde.

„Die Brautleute hatten schon bisher verschiedene bürgerliche Vorschriften zu beobachten, bevor sie kirchlich getraut werden durften. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung mußten sie verschiedene Ausweisschriften in Ordnung bringen und diese dem Pfarramt vorweisen, um fopulirt werden zu können. An die Stelle dieser früheren gesetzlichen Bestimmungen tritt nun der Civiltrauungsgesetz, welcher beigebracht werden muß, damit die kirchliche Trauung vorgenommen und dadurch ohne Verlust bürgerlicher Rechte eine wahre und gültige Ehe geschlossen werden kann.

„Drittens. Wann haben katholische Brautpersonen sich kirchlich trauen zu lassen?

„Es soll dies unverzüglich nach erfolgter Civiltrauung geschehen, also am nämlichen Tage. Sollte dies aus irgend einem Grunde unmöglich sein und die kirchliche Trauung um einen oder mehrere Tage verschoben werden müssen, so sind die Brautleute im Gewissen verpflichtet, in der Zwischenzeit sich des Zusammenwohnens zu enthalten und von einander getrennt zu wohnen.

„Vierte. Wie verhält es sich von nun an mit den kirchlichen Gehindernissen, mit den Sponsalien und der Verkündung von der Kanzel?

„In allen diesen Beziehungen gelten auch ferner die bisherigen Vorschriften der Kirche.

„Wenn daher ein Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, der Schwägerchaft, der Patenschaft, oder was immer für ein Hinderniß obwaltet, so ist auch in Zukunft kirchliche Dispense erforderlich. Deshalb werden die Brautpersonen nicht zur bürgerlichen Trauung schreiten, bevor sie die Gewißheit erlangt haben, daß ihrer kirchlichen Ehegeseßung nichts mehr im Wege steht.

„Aus eben diesem Grunde werden die Brautpersonen sich zu den Sponsalien melden, bevor sie die bürgerliche Verkündung durch

den Civilstandsbeamten vornehmen lassen. Es ist wohl zu bemerken, daß das Civilehegesetz einzig verbietet, die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen zu begehen. Hingegen ist durch dieses Gesetz keineswegs verwehrt, die Sponsalien zu halten und die Verkündung von der Kanzel beginnen zu lassen, bevor die bürgerliche Verkündung stattfindet.

„Was die Verkündungen von der Kanzel betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben von nun an nicht bloß an Sonntagen, sondern auch an gebotenen Feiertagen, die in die Woche fallen, gehalten können. Auch muß das Eheversprechen von nun an nicht mehr in der Pfarrkirche des Heimatortes verkündet werden, wenn die Brautpersonen seit mehr als sechs Monaten ihren Wohnsitz anderswo hatten.

„Fünfte. Wie verhält es sich in Zukunft mit der Ehegeseßung? Wenn es, was Gott verhütet! bei einem Ehepaar so weit kommen sollte, daß der eine Ehegatte oder beide vom weltlichen Gerichte die Ehegeseßung verlangen, und von demselben auf eine zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, so darf diese zeitweilige Trennung nur mit Erlaubniß des kirchlichen Vorgesetzten vollzogen werden.

„Erkennt dagegen das weltliche Gericht auf gänzliche Ehegeseßung, so daß es nach bürgerlichem Gesetze den Ehegatten gestattet wäre, eine andere Ehe zu schließen, so haben katholische Eheleute zu bedenken, daß sie bei Begehren des andern Ehegatten keine gültige Ehe eingehen können. Denn das Band einer gültig geschlossenen Ehe ist unauflösbar. Jede Eingehung einer weiteren Ehe bei Begehren des andern, wenn auch geschiedenen Ehegatten, wäre null und nichtig und würde als Verklüftung des katholischen Glaubens die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche bewirken.

„Dies sind in Kürze die Grundsätze und Regeln der katholischen Kirche, wo immer die Civilehe eingeführt ist. Wer diese Grundsätze und Regeln zur Richtschnur seines Verhaltens nimmt, der erfüllt die Vorschriften des Glaubens, ohne gegen das bürgerliche Gesetz zu verstoßen und darf sich getrost, all den Verheißungen theilhaftig zu werden, die Gottes Mund denen gegeben, die nach Gottes Gesetz ihre Ehe schließen und halten.“

Das St. Josefsest.

Ueber die liturgische Frage in Betreff des St. Josefsestes haben sich zwei kompetente Stimmen in diesen Blättern geäußert; von einer dritten, untheilhaftigen Seite erhalten wir folgendes **Consultum**, mit welchem die Kirchenzeitung ihrerseits diese Diskussion in ihren Spalten als geschlossen erklärt.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß Rom, beziehungsweise die *Congregatio Rituum* schwerlich die Ansicht des Direktoriums des Bisthums Basel theilt, sonst wäre von dort, zugleich mit der Anzeige der Erhöhung des Festes des hl. Josefsestes doch wohl auch die Bemerkung verbunden worden, daß dieses Fest, falls es auf einen Sonntag treffe, es dann auf die folgende Perie II. als diem proprium zu versetzen sei, wie es z. B. betref der Feste Mariä unbesleckte Empfängniß und Mariä Verkündung bestimmt würde, obwohl diese nur Festa II. cl. sind. Man erwidere hier nicht, dieses seien allge-

meine Feiertage (was auch nicht mehr in allweg zutreffen würde), jenes aber nicht. Diese Unterscheidung ist wohl nicht zulässig. Rom betrachtet alle diese Feste als kirchliche Feiertage, Rom hat keines dieser Feste abrogirt, — aufgehoben, — sondern nur (für den Augenblick) dispensirt. Weil nun Rom keine solche Rubrik gemacht hat, so waltet wohl kein Zweifel ob, daß dieses Fest sam Sonntag zulässig sei.

Was der Artikel in Nr. 6 der Kirchenzeitung damit sagen will, daß er von einer Octav redet und von Lectionen für die Octav, für den Fall, daß Rom das Fest des hl. Josef einem eigentlichen Patrocinest gleichgehalten wissen wollte, ist uns vollends unverständlich. Weiß ja doch der „Rubricist“, daß in der 40-tägigen Fastenzeit, sowie in den letzten 8 Tagen des Advents kein Fest mit einer Octav gefeiert werden kann, *) auch nicht ein Patrocin- oder Kirchweihfest, ja daß, sollte ein solches Fest etwa ein paar Tage vorausgegangen sein, die „Octav“ mit dem 17. Dezember, resp. mit der Fer. II. post Dom. Quinquag. geschlossen werden muß, darum fällt jene Bemerkung als gegenstandslos weg. Noch möchte ich ein Analogon beifügen: Der hl. Joseph wird in den Diözesen Oesterreichs (wenn ich nicht irre seit Kaiser Leopold I.) als „Patronus Ditionis Austriae“ verehrt und wird sein Fest seither als festum I. cl. beangangen und wissen die „Direktoren“ dort nirgends es anders, als daß es auch in Dominicus II. cl. (versteht sich auch in Choro) zu feiern sei. Dasselbe gilt vornehmlich auch am Feste der unbesleckten Empfängniß Mariä, welches in den österreichischen „Kronländern“ gleichfalls (schon seit 1647 unter Kaiser Ferdinand III.) als festum I. cl. gefeiert wird, und welches, wenn es auf den 2ten Adventsonntag trifft (Dom. II. cl.) zu transferiren den „Direktoren“ noch nie in den Sinn gekommen ist.

Als überflüssige Anmerkung füge ich noch hinzu, daß mir gegenwärtig zwei Direktoren des Cistercienser-Ordens pro anno 1876 vorliegen (das eine aus einem Trappistenkloster), und auch diese wissen es nicht anders, als daß heuer in Dom. III. Quadr. das Fest des hl. Josefsestes ohne alles Bedenken (auch pro Choro) zu feiern sei, nicht etwa als spezielles Ordensfest — hatte es ja vor seiner Erhebung zum Feste I. cl. in diesem Orden gar nur den Ritus eines Festes dupl. maj. — sondern nach den Rubriken des römischen Breviers. Was nun? Es ist wohl kein Zweifel, daß die kompetente Stelle wohl daran thun würde, zu Ehren des großen hl. Beschützers der hl. Kirche und zur allgemeinen Erbauung zu ver-

*) wenigstens nach römischem Ritus.

ordnen, daß das Direktorium dahin abgeändert werde, doch stehe ich nicht an, einzuräumen, daß dieses vielleicht auch nur anzuregen, von mir Anmahnung sei. Wird von kompetenter Stelle nichts hierin beschlossen und rechtzeitig mitgetheilt, so versteht sich von selbst, daß man sich (schon um der Gleichförmigkeit willen) an das Direktorium zu halten hat. Bis ein ähnlicher Fall wieder eintritt, werden die Rubriken vom Sach sich nach Rom wenden, um die Zweifel sich lösen zu lassen, obwohl man dortselbst wahrscheinlich sich wundern würde, daß hierüber auch nur Zweifel entstehen konnten. Uebrigens bin ich jeden Augenblick bereit, mich eines bessern belehren zu lassen und habe diese Zeilen nur zur Ehre Gottes und des hl. Josefsestes geschrieben. *)

Für Schweizer, die nach Rom wallfahrten.

Da aus unserem Vaterland zuweilen (und möchte es recht oft geschehen), Pilger nach Rom wandern, so wird es erwünscht sein, daß nach einer neuen Anordnung nun auch Schweizer deutscher Zunge in dem deutschen Pilgerhaus der „Anima“ Aufnahme finden können.

In Folge Revision ist nun folgendes die

Pilgerordnung für die Anima in Rom.

1. In dem Hospiz S. Maria dell' Anima sind „um Gottes willen“ aufzunehmende alle armen katholischen Pilger, welche jenen Ländern angehören, die bis zum Jahre 1866 den deutschen Bund gebildet haben, ferner die Belgier und Holländer, deren Muttersprache flämisch oder holländisch ist, endlich auch die anderen von deutscher Abstammung, welche deutsch sprechen, wenn diese letzteren nicht eine eigene nationale Stiftung in Rom haben.

2. Da in den gegenwärtigen schlimmen Zeiten sich nicht selten solche als Pilger melden, die es in Wahrheit nicht sind, so hat jeder Pilger eine schriftliche Empfehlung seines H. Bischofes oder Pfarrers mitzubringen, damit die Wohlthaten dieses Hauses nicht Unwürdigen zu Theil werden.

*) Es ist angezeigt, folgende Stelle des päpstlichen Dekrets schließlich im Wortlaut anzuführen. Die „Litterae apostolicae“ fagen u. A.: „Et quoniam equum reputamus post Nostram declarationem S. Patriarchae in Cath. Ecol. Patronum, Ipsi in publico ecclesiastico cultu omnes et singulas praerogationes tribuendas esse, quae juxta generales Breviarii et Missalis rubricas Sanctis Patronis praecipuis competunt, ideo Nos etc.“

8. Als katholische Christen sollen die Pilger des katholischen Erases *Gelobte Jesu Christi* sich bedienen und gleich bei der Ankunft die Mutter Gottes von den Seelen, welcher die Anima geweiht ist, vor ihrem Bilde niederknieend, mit lauter Stimme durch ein andächtiges *Ave Maria* begrüßen.

4. So bald als möglich soll jeder Pilger die hl. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und von dem Beichtvater das Beichtzeugniß sich erbitten. Gelegenheit dazu ist in St. Peter jeden Sonn- und Feiertag, sowie jeden Mittwoch und Samstag Vormittag um 8 Uhr und 3 Stunden vor Sonnenuntergang.

5. In der Anima sollen die Pilger jeden Morgen um 6 Uhr der hl. Messe beiwohnen, um 7 Uhr Abends dem Rosenkranz, und Sonntag um 10 Uhr der deutschen Predigt. Das Morgen- und Abendgebet darf kein Christ unterlassen.

6. Die Hospitalität dauert in der Regel drei Tage. Obwohl die Stifter bloß das Nachtlager in reinen Linen verordnet haben, gewährt die Stiftung dennoch jedem Pilger überdies ein bescheidenes Frühstück (6 1/2 Uhr), Mittagmahl (12 Uhr) und Abendbrot (7 1/2 Uhr).

7. In den Schiffsälen ist der Aufenthalt bloß zur Nachzeit gestattet, von 8 Uhr Abends bis 5 1/2 Uhr Morgens.

8. Den Tag über haben die Pilger die hl. Stätten Roms zu besuchen, besonders die 7 Hauptkirchen: St. Pietro, St. Paolo, St. Sebastiano, St. Giovanni in Laterano mit der Scala Santa, St. Croce in Gerusalemme, St. Lorenzo fuori le mura, St. Maria Maggiore. Um Sonnenuntergang soll jeder Pilger zu Hause sein; später noch auszugehen, ist nicht erlaubt.

9. Nur wer diese Bestimmungen broachtet, erhält zum Andenken einen Pilgerschein, mit dem er in dem allgemeinen Pilgerhause *S. Trinità dei Pellegrini* für 2 Tage und vielleicht auch im deutschen *Campo Santo* neben St. Peter Aufnahme findet, sowie aus der *Wagner'schen* Stiftung von H. Lorenzi, Goldarbeiter Via *Contotti* Nr. 21 einen kleinen Reisebeitrag erhält.

10. Der Inhaber eines solchen Pilgerscheines erreicht leicht (in der *Segreteria dei Brevi* neben der Anima gegen Mittag) vollkommenen *Sterbeablaß* für sich, alle, die im ersten Grade mit ihm verwandt und verschwägert sind, und zwölf andere Personen, die er selbst wählen kann. Das dazu nötige Papier kauft man am besten bei dem Tiroler, Herrn *Karl Biber* in der *Via dell' Anima*, der Jedermann gerne mit gutem Rath beisteht. *Rosenkränze*, *Medaillen* und *Kreuze* weiht der hl. Vater täglich. *Agnus Dei* erhält

jeder Pilger umsonst, Samstag von 12 bis 1 Uhr bei *Hrn. Pellami* am *Petersplatz*.

11. Der Herr Präses des katholischen *Gesellendevereines* wohnt an der deutschen Kirche *St. Elisabeth* *Via dei Chiavari* 77, wo auch der katholische *Leseverein* seinen Sitz hat.

12. Schließlich werden alle lebenden und verstorbenen *Wohlthäter* der Anima dem Gebete empfohlen mit dem Wunsche, daß ihr gutes Beispiel in der Heimath und in der Fremde immer mehr Nachahmung finden möge. Jedes noch so geringe Almosen findet am sichersten seinen Weg zu den armen *Landsleuten* in Rom durch den *Opferskasten* des *St. Vincentius-Vereines* im *Thoro* wege der Anima.

Die „Heilige Allianz“ der „alten“ und die „Unheiligen Allianzen“ der „neuen“ Zeit.

Kaiser Alexander I., in dessen Gemüthe, unter dem Einflusse der Begehrtheiten der Jahre 1812 bis 1815, eine christlich-fromme Gläubigkeit über die Grundsätze moderner Weltweisheit und Weltbildung den Sieg davon getragen hatte, legte den beiden andern Monarchen, mit welchen er sich nach dem Sturze des ersten Napoleon zum zweiten Male in Paris befand, den Entwurf zu einem Bündnisse vor, welches den Frieden der Welt auf einer, von den seitherigen politischen Bündnissen weit abweichenden Grundlage feststellen sollte. König Friedrich Wilhelm und Kaiser Franz schenkten diesem Entwurfe ihren Beifall, und am 26. September 1815 wurde derselbe als Acte eines heiligen Bundes vollzogen. In derselben erklärten die drei Monarchen „im Angesichte der Welt“ und „im Namen der heiligen Dreieinigkeit“ ihren unerschütterlichen Entschluß, zur einzigen Richtschnur ihres Verfahrens, sowohl in der Regierung ihrer eigenen Völker, als in ihren Verhältnissen zu fremden Staaten, die Lehren des Christenthums zu nehmen. Lehren der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, welche, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, unmittelbaren Einfluß auf die Entschlüsse der Fürsten haben und alle ihre Schritte leiten müßten, da sie das einzige Mittel enthielten, die menschlichen Institutionen zu befestigen und den Unvollkommenheiten derselben abzuheben. Sie gelobten hiernach, in Befolgung des an alle Menschen ergangenen Gebotes brüderlicher Liebe, durch die Bande einer wahren

und unauflösbaren Verbrüderung vereinigt zu bleiben, sich als *Landsleute* betrachtend bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte einander Beistand, Unterstützung und Hilfe zu leisten, sich gegen ihre Unterthanen und Heere als *Familienväter* zu erweisen und dieselben dahin anzuleiten, daß sie sich alle nur als *Glieder* eines und desselben christlichen Volkes ansehen möchten, wie sie selbst sich nur als *Abgeordnete* der Vorsehung betrachteten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland. Zugleich erklärten sie sich bereit, diejenigen Mächte, welche sich zu den Grundsätzen dieses Bundes bekennen würden, in denselben aufzunehmen, indem das gesammte christliche Volk eigentlich keinen andern Beherrscher als Denjenigen habe, dem allein die Kraft und die Herrlichkeit zukommt, weil in ihm allein die Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit sich finden.

Vielsach unreif und unklar waren die Anschauungen von denen die Stifter des Bundes ausgingen, namentlich in dem Punkte, daß sie glaubten, eine politisch-christliche Gemeinschaft gründen zu können ohne Rücksicht auf die Kirche. Aber sie waren von einem ehrlichen, frommen Streben besetzt, und darum konnten ihre auf die Erhaltung des Friedens gerichteten Absichten von einem Erfolge gekrönt werden, der allerdings nicht in dem erwarteten, aber immerhin in höchst beachtenswerthem Umfange stattfand. Es trat eine Aera des europäischen Friedens ein, wie seit vielen Jahrhunderten nicht geherrscht hatte.

Die Grundlagen der heiligen Alliance sind aber nicht diejenigen des heutigen Dreikaiserbundes. Es haben die drei Kaiser allerdings den Völkern ihre politischen Grundsätze nicht in einem gemeinsamen Documente kund gethan; aber auf diese Grundsätze ist aus den politischen Unternehmungen der drei Monarchen zu schließen. Man muß nur ihre politischen Aktionen daraufhin prüfen, ob sie alle Drei, d. h. Jeder von ihnen für sich „zur einzigen Richtschnur ihres Verfahrens, sowohl in der Regierung ihrer eigenen Völker als in ihren Verhältnissen zu fremden Staaten, die Lehren des Christenthums genommen und sich von dem Grundsätze haben leiten lassen, daß die „Lehren der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, unmittelbaren Einfluß auf die Entschlüsse der Fürsten haben und alle ihre Schritte leiten müssen.“ Aber das feind-

selige Verhältniß Oesterreichs gegen Rußland während des Krimkrieges, das gleiche Verhalten Rußlands gegen Oesterreich während des italienischen Krieges, Preußen gegen Oesterreich und Deutschland während des deutschen Krieges und so manche anderen politischen Vorgänge der letzten Jahre sind mit den der heiligen Alliance zu Grunde gelegten Principien nicht zu vereinigen. Nach diesen würden beispielsweise Fürstenthronungen und Annexionen ganz unmöglich sein, ebenso wie es unvereinbar ist, „sich den Unterthanen als *Familienväter* zu erweisen“ und zugleich die katholischen Unterthanen so zu behandeln, wie es in Rußland mit den armen katholischen Polen geschieht. Kaiser Alexander II. würde seinen Irrthum gewiß einsehen, wenn er versuchen wollte, das Bündniß mit den ihm angeblich so warm befreundeten Monarchen „im Namen der heiligen Dreifaltigkeit“ zu formuliren. Nicht alle drei Regierungen von Rußland, Deutschland und Oesterreich betreiben gegenwärtig eine Politik, welche auf den speciellen Schutz und Beistand der hl. Dreifaltigkeit rechnen darf oder diese höchste Macht auch nur in den Kreis ihrer Berechnungen zieht. Das Dreikaiserbündniß hat einerseits nicht den Frieden, wie einst die heilige Allianz, sondern den Krieg im Auge, so sehr auch der eine oder der andere der verbündeten Monarchen dem Frieden geneigt sein mag. Und andererseits verfolgt jede der drei verbündeten Regierungen nur ihre eigenen, den Absichten der Anderen meist feindlichen Interessen, welche ein gemeinsames Vorgehen in irgend einer großen Frage nicht gestatten. Die nichtsfagende *Andrassy'sche* Note wird keine der drei Regierungen abhalten, in der orientalischen Frage die eigenen Interessen allein zu Rathe zu ziehen. (Vergl. „Germania“, *Wochen-Rundschau*, Nr. 28.)

Kirchen-Chronik.

ρ **Aus und über Rom.** Nach dem neuesten Staatskalender gibt es gegenwärtig 59 *Kardinäle*, nämlich: 6 *Kardinalbischofe*, 45 *Kardinalpriester* und 8 *Kardinaldiakone*. Die päpstliche Kurie zählt 19 verschiedene *Congregationen*, denen *Kardinäle* vorstehen und 11 verschiedene *Secretariate* und *Kanzleien*. Durch Gesandte beim hl. Stuhle vertreten sind: Bayern, Belgien, Bolivien, Brasilien, deutsches Reich, Ecuador, Frankreich, Guatamala, Monaco, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, San Salvador und Spanien. In der ganzen Kirche gibt es: 12

Patriarchatsstühle (1 unbesetzt), 165 Erzbischöfliche, (5 unbesetzt), 706 Bischöfliche (63 unbesetzt), 16 Prälaturen nullius in dioceseos (4 unbesetzt) und 14 apostolische Delegationen, Vikariate und Präfekturen (31 unbesetzt). Dazu kommen 266 Erzbischöfe und Bischöfe i. p. i., 24 resignierte Bischöfe und 2 Synodalkongregationen im Orient. Die Gesamtzahl der mit bischöflichen Vollmachten ausgestatteten Prälaturen beträgt daher gegenwärtig 1297.

Kardinal Hohenlohe soll von den übrigen Kardinälen in Rom „aufs Herzlichste“ empfangen worden sein. Daran ist allerdings nicht zu zweifeln, daß seine Amtsbrüder im hl. Kollegium sich freuen, daß er auf seinen Posten zurückgekehrt ist und nach langem Zögern endlich wieder ein Zeichen des Gehorsams gegen den hl. Vater gegeben hat, dessen Gebuld er beinahe erschöpft hatte. Die zweifelhafte Unterredung mit dem hl. Vater wird jedenfalls eine ernste gewesen sein. Ob der Kardinal von Berlin aus Aufträge mit nach Rom gebracht hat und daher als Friedensvermittler dienen soll, ist eine Frage, die sich mit Sicherheit weder bejahen noch verneinen läßt. Die „Kirchenzeitung“ hat in letzter Nr. die Gründe dagegen gebracht, es gibt aber auch Gründe dafür. Vor einigen Wochen wurde nämlich schon von einem Korrespondenten der „Germania“ gemeldet, daß in Rom von Zeit zu Zeit Agenten aus Preußen einströmen, um sich beim päpstlichen Staatssekretär Kardinal Antonelli zu erkundigen, was er vom „Kulturkampf“ halte und welche Bedingungen für den Frieden gestellt würden. Darum ist es nicht geradezu unmöglich, daß Hohenlohe ähnliche Aufträge hat und es würde dafür auch sein fleißiger Verkehr mit dem preussischen Gesandten in Rom sprechen.

In ähnlichem Sinne wie vom Kardinal Hohenlohe, spricht man von dem Aufenthalt des Professor Gelsen von Basel in Rom. Derselbe sei ein besonderer Vertrauter des Großherzogs von Baden und besonders in kirchenpolitischen Angelegenheiten von entscheidendem Einflusse auf denselben. Gelsen ist nun nach Rom abgereist, angeblich, um dem dort weilenden Erbgroßherzog Gesellschaft zu leisten. Manche glauben aber, seine eigentliche Aufgabe sei, mit dem hl. Stuhle in Unterhandlungen bezüglich der kirchlichen Zustände in Baden zu treten.

Der Kardinalerzbischof Ledochowski wird in Rom erwartet.

Für seinen Empfang sind bereits von Seite der Kardinäle, der katholischen Vereine und des römischen Adels besondere Festlichkeiten veranstaltet. Der hl. Vater drückt täglich seine Freude aus, den Kardinal bald zu sehen.

Als die Piemontesen in Rom einzogen, haben sie dem römischen Volke bessere Zustände in Aussicht gestellt. Wie sich dieses Versprechen erfüllt hat, haben die Römer nun satysam erfahren. Man kann die Zustände in der ewigen Stadt, wie sie durch die Usurpation geschaffen wurden, nicht besser bezeichnen, als wenn man erwähnt, daß diesen Winter mehrere Personen am Hungertode gestorben sind. Die Klöster und damit die unentgeltlichen öffentlichen Suppenanstalten hat man aufgehoben; jetzt zeigen sich die Folgen. Darum gab ein piemontesisch gefinnter Graf, welcher 6 Monate von Rom abwesend war, dem Prinzen Humbert auf die Frage, wie er nach seiner Rückkehr Rom finde, zur Antwort: „Schlechter als je.“

— Klingt belobte der hl. Vater die Opferwilligkeit der Katholiken Preussisch-Deutschlands für die vom Brodforbgesetze betroffenen Priester. Er bemerkte: das ist ja gerade das Wunderbare unseres hl. Glaubens, daß er zu großen Opfern befähigt. Seit so vielen Jahren fließt mir ohne Unterbrechung der Peterspfennig zu. „Habe ich ihn je verlangt? Habe ich je auch nur bei einer einzigen Gelegenheit gedauert, daß ich der Unterstützung der katholischen Welt bedarf? Das Großartige, das Wunderbare ist ja gerade das Freiwillige, mit dem er von allen Seiten gespendet wird.“

— Kardinal Ledochowski hat dem Papste telegraphisch angezeigt, daß er in Rom eintreffen werde, sobald er nur noch einige Verfügungen bezüglich seiner ehemaligen Diözese getroffen haben werde.

— Immer neue Thatsachen, welche zeigen, wie groß die Verderbenheit in Italien ist, kommen jetzt an's Tageslicht. Das folgende Beispiel ist so beredt, daß es keiner Erläuterung bedarf. Ein Kaufmann in Turin verlor eines Abends seine schöne goldene Uhr. Nachdem die üblichen öffentlichen Anzeigen gemacht worden waren, erschien bei dem Kaufmann ein armer, zerklümpelter Arbeiter, der ihm sagte, er habe die Uhr gefunden und sie unverzüglich der Quäkstür abgeliefert. Der Kaufmann hörte diese Erklärung zweifelnd an,

da er kurz vorher im Polizeibüreau selbst Erkundigungen eingezogen und die Antwort erhalten hatte, daß keine Uhr abgeliefert worden sei. Doch in Folge der dringenden Versicherungen des Arbeiters ging er noch einmal auf die Quäkstür, um sich zu beschweren. Nachdem er dort energisch auftrat und sagte, er wisse, seine Uhr befände sich auf der Quäkstür und er würde nicht fortgehen, bis er sie wieder habe, gestand man ihm zögernd, allerdings etwas spät, daß der Beamte, dem die Uhr von dem Arbeiter übergeben worden war, „vergesen“ hatte, sie zu registrieren! Es hat sich erwiesen, daß die Quäkstür in vielen Fällen die gefundenen Gegenstände in den Taschen ihrer Beamten verschwinden ließ.

— Aus Rom schreibt man * den „Basl. Nachrichten“ vom 30. Jänner: „Es kommen jetzt fast täglich Fälle vor, wo in unsern Straßen Personen, dem Hungertode nahe, zusammenfallen. Tausende von Arbeitern sind brodlos und die ökonomischen Zustände der ewigen Stadt verschlimmern sich zusehends.“

— Der Graf von Chambord hat dem Papst durch die fromme Fürstin Massimo 10,000 Fr. in Gold überreichen lassen. Der glückliche Papst! — mag Viktor Emanuel denken, dem es nachgerade nicht mehr möglich wird, auch beim Angebote von 20 Procent irgendwo 50,000 Fr. aufzutreiben. Die Verwaltung der Civilliste befindet sich in einer unerhörten Waife und es werden ihre Schulden auf eine beträchtliche Anzahl von Millionen angegeben.

— In der kölnischen Volkszeitung ist folgende Todesanzeige zu lesen, welche über die dortigen Verhältnisse ein so grelles Licht wirft, daß dieselben kaum schlagender beleuchtet werden könnten.

Todes-Anzeige: „Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe Schwägerin und Tante, die ehrwürdige Klosterfrau Mère Ursula, geb. Anna Kath. Josepha Vill, Ursulinerin, in die Ewigkeit abzurufen. Sie war geboren zu Köln am 21. Oktober 1785 und trat dalebst am 28. Januar 1806 in das Ursulinerkloster ein. Durch die auf Grund der neuen Geseze erfolgte Aufhebung der Gezossenschaft war sie gezwungen, das hiesige Kloster im Alter von nahezu 90 Jahren zu verlassen, und mit den übrigen Schwestern ein neues Asyl im Auslande zu suchen. Am 70. Jahrestage ihres

Eintrittes in den Orden, den 28. Januar 1876, ist sie nach wiederholtem anächtigen Empfange der hl. Sakramente unserer römisch-katholischen Kirche, zu Marcholes-dames getheltig im Herrn entschlafen.

Diese Trauer-Anzeige widmen den Verwandten, Freunden und zahlreichen früheren Schülerinnen der Verstorbenen, mit der Bitte, ihrer im Gebete zu gedenken. Köln, den 30. Januar 1876.

Die trauernden Hinterlassenen. Diese Mutter Ursula ist jene Klosterfrau, die unter den Augen des deutschen Kanonen-Kaisers, Wilhelm des „Frommen“, auf den Bahnhof getragen wurde, um in die Verbannung gebracht zu werden. Diese Nonne wird vielleicht den einstuigen Kartätschenprinzen, nun Husaren-Kaiser Wilhelm vor Gottesgericht laden.

— (Mitgeth.) Die in jüngster Zeit sich entwickelnden Ereignisse im Osmanischen Reiche erinnern mich an eine Interpretation der Prophetie Daniels VII. 24—27., welche für unsere Zeit besonderes Interesse hat. Die betreffende Stelle lautet: „Und ein Anderer wird aufstehen nach ihnen und derselbe wird mächtiger, als die vorigen sein, und drei Könige demüthigen. Und er wird reden gegen den Allerhöchsten ausstoßen und die Heiligen des Allerhöchsten aufreiben, und wird meinen, Zeit und Geseze ändern zu können; und sie werden in seine Hand gegeben werden bis auf eine Zeit, und zwei Zeiten und eine halbe Zeit.“

In einem einläßlichen wissenschaftlichen Artikel hat die Civilta diese Stelle auf das Wesen und die Dauer von Mohammeds Reich angewendet.

„Drei Könige wird er demüthigen“ nämlich von Persien, Spanien und Konstantinopel.

Eine Zeit, zwei Zeiten und eine halbe Zeit bezeichnen die 3 Perioden des Reiches Mohammeds, nämlich:

1. Eine Zeit = 360 Jahre, von 622 bis 982, das Wachsthum.
2. Zwei Zeiten = 720 Jahre, von 982 bis 1702, der Kampf.
3. Eine halbe Zeit = 180 Jahre, von 1702 bis 1882, der Verfall.

Somit sieht Daniel den Untergang der Herrschaft des Reiches Mohammeds in unsere nächste Zukunft?

— Nachdem die Anpelianischen Armenier sich von der Kirche getrennt und sich mit Uebereinstimmung der Pforte der katholischen Kirchengüter bemächtigt haben, wollen sie sich mit den altkatho-

liken Deutschlands und der Schweiz vereinigen — etwa weil sie mit diesen denselben Gang nach römisch-kathol. Kirchengut in sich fühlen?

— H Oesterreichische Correspondenz.

«Les extrêmes se touchent;» kein Wunder also, wenn bisweilen auch Leute o h n e Religion am meisten über Religion plauschen, oder wenn sich einmal auch ein „Ultramontaner“ einem „Ultraliberalen“ etwas nähert, so ein „kleiner, böhmischer Kaplan einem „Größt-Deutschen“ pt. „Reichs“-Rath! Aber wäre es nicht ein „schwarzer“ Undank von uns „Schwarzen“, wenn wir unsern besten Freunden (!) nicht danketen. — Viel Dank also zuerst für die Großmuth, wodurch Reichsrath Schindler jüngst die so oft verhöhnten böhmischen Kapläne aus dem Staube ihre Niedrigkeit zu „Souveränen“ erhob. — Ja wohl! „Souveräne“ sind wir kathol. Priester — „in unserer Sphäre.“ Dies ist ja ein Hauptgrund unserer Autorität beim Volke, aber leider! auch allen Großen und Häßes bei Despoten und Demagogen. Diese sonst unversöhnlichen Antagonisten verbrüdern (!) sich nämlich zuweilen zur Befehdung ihrer gemeinsamen Feindin — Kirche; aber trotz dieses angeborenen Hasses sind die „saubern Brüder“ doch nicht ganz „lieb“-los, obgleich zu meist „konfessionslos; hegen ja beide dieselbe „Vorliebe“ für — Ketten „von Eisen“ u. dgl. „Freiheits“-mittel. Wir aber — „Knechte der Finsterniß“ empfehlen lieber die „hölzernen“ Ketten des Rosenkranzes; denn „entweder die Religion“, oder der S ä b e l muß ja herrschen“ (de Maistre). Die Dr. Berger, Mühlfeld u. Cie. scheinen schon gewählt zu haben, und weit mehr für die Anwendung des Polizeistockes, als jene denn K r e u z e s zu schwärmen. Aber wie denn die von ihnen vertretenen Wölfer. Diese scheinen sehr wenig erbaut durch die „religiösen“ Debaten des „politischen Kampf-Parlaments“, dessen Gebahren Wiener und Prager Journale „politische Komödie“ u. s. w. benamfen. Nur vorwärts! in Posen über's Konkordat, den Paps, die Jesuiten und „Pfaffen“! Die „fidelen“ Wiener klatschen ja, und die W ö l f e r — „können warten.“ Quousque! Ihren fernern Vorwurf von verbrecherischen, panslavistischen Tendenzen aber gestatten Sie uns für „eine hohle Phrase“ oder „boshafte Verleumdung“ so lange zu halten, bis Sie die Schuldigen nennen, um den ganzen Stand nicht unbillig zu compromittiren,

der stets gleich predigt und betet seit Tertullian's Zeiten: pro omnibus imperatoribus, imperium securum, exercitus fortes, senatum fidelem, populum probum, orbem quietum «et quaecunque Caesaris vota» (Apolog.).

G u i z o t: „Schafft uns brave Christen herbei; diese brauchen wir am meisten.“
T h i e r s: „Hätte ich das Christenthum in der Hand; ich würde es gerne über's ganze Land ausschütten.“

M o n t e s q u i e u: „Umsonst wirft man ihm stets nur seine Mißbräuche vor, wenn man alle seine Wohlthaten für die Welt entweder vergißt oder sie verschweigt.“

W a s h i n g t o n: „Ein schlechter Patriot ist jener, der den Glauben und die Sitten unterwühlt.“

M a c h i a v e l l i: „Ihr Verfall ist ja das sicherste Merkmal des Staats-Ruins!“

Videant ergo Consules!

— Ein anglikanischer Bischof in Irland, genannt Dr. Alexander, in Derry, bezieht ein jährliches Einkommen von 1,250,000 Franken und hat nicht bios nichts zu thun, da in Irland alles — was ein Bischof braucht und was in die Kirche geht — meistens Katholiken sind. Ja, was noch schöner ist, gerade die Katholiken müssen ihn erhalten aus ihrem Zehnten, so haben es die Reformatoren angeordnet und der König und das Parlament genehmigt, gerade wie im Jura, wo zwar doch ein Freistaat. Ja, die armen Irländer müssen jetzt ihre Pfarrer selber, aus eigenem, leerem Saack besolden; der reformirte Seelzorger hat eine Mission bus ihrem Schweiz und der katholische hat kaum Erdäpfel genug.

Aus der Schweiz.

— Briefe des schweizerischen Kirchenpolitikers. Es ist Zeit, um Mitte Hornung das neue Jahr anzufangen. Item, spät ist's, aber ich verspreche dafür, es am 31. Dezember mit den Andern zu schließen.

Doch muß ich des Grundes erwähnen, warum ich so lang nicht mehr schrieb. Sagte mir da ein hoher Herr, welcher der „Kirchenzeitung“ vorsteht, ich solle es anders machen. Der Publicus (ich sag' es nicht gern im Neutrum, das ist unrespectabel) entfesse sich ob langen Briefen, zumal wenn kein spezieller Titel vorausgeht, der anzeigt, w o v o n denn eigentlich der Brief handle. Man überschlage dann das Ganze ungellesen, und so machen meine

Auffäge gerade so viel Effect als nach gewordenes Pulver.

Leider, obwohl nicht Jesuit von Rutte, habe ich doch den Jesuiten im Kopfe, — man hält mir's genug vor. Deshalb gilt auch bei mir: Sint ut sunt, aut non sint! Zu deutsch: „Wie ich bin, muß man mich nehmen, oder ich komme gar nicht.“ Aus Entgegenkommen hab' ich es wohl probiren wollen, kleine Stücklein mit Titeln zu liefern, so kleine Pelotons, jedes mit einem Fährlein. Allein es ging nicht, kam ungeschickt heraus; ich mußte Alles wieder streichen. Somit kehre ich wieder zur Briefform zurück, und da ich über alles Mögliche und Unmögliche im selben Briefe schreibe, so weiß ich in Gottes Namen diesem gegenwärtigen Briefe wieder keinen andern Spezialtitel zu geben, als daß er im neuen Jahre der erste ist. — Freilich die „Kirchenzeitungs“-Redaktion selbst hatte die Gefälligkeit, dem letzten meiner im alten Jahr geschriebenen Briefe (ich ersehe soeben, daß er — eben nicht per Schnellzug — erst in Nr. 2 des neu angetretenen Jahrganges aufmarschirt ist!) eigenhändig einen Titel zu geben. Diese Freiheit will ich für alle folgenden auch einräumen; aber es wird den Herren Redaktoren oft sauer genug ankommen, im Titel zu sagen, von was der jeweiligen nachrückende Brief denn eigentlich handle.

Zuerst etwas puncto C i v i l e h e. Erlauben Sie, daß ich einer tiefen Entrüstung Luft verschaffe über das Gebahren der radikalen Presse und einzelner radikaler Regierungen der Schweiz in Sachen dieses Mißgesetzes von Civilehe und deren Beziehung zur kirchlichen Segnung. Als es galt, die Civilehe vorzubereiten, anzubahnen, dem christlichen Schweizervolke mündgerecht zu machen, da waren die liberalen Versicherungen bis zur höchsten Tonart hinauf überall zu lesen und zu hören, der religiöse Charakter der Ehe bleibe durch ein Civilgesetz unberührt, respektirt; volle Freiheit bleibe, dem Gewissen genug zu thun, der kirchlichen Pflicht zu genügen. — Ganz anders jetzt, nachdem mit knapper bejahender Mehrheit, von welcher die Hälfte zudem hintennach sich geläuscht bekommt, die obligatorische Civilehe rigoroſe Staatsordnung geworden. Jetzt begehren jene gleichen radikalen Schreihälse wie unfsinnig auf, wenn irgend eine protestantische Synode beschließt oder ein katholischer Geistlicher von der Kanzel predigt, die bloße Civilehe genüge nicht; um eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe zu

schließen, sei auch die Zuziehung des Confessionsgeistlichen (Pfarrer) erforderlich; war dieser Vorchrift, die so alt als das Christenthum, sich absolut nicht unterziehen wolle, trete aus der christlichen Gemeinschaft aus u. s. f. — Ha, wie stülmen da „Bund“ und „Grenzpost“, „Handels-kourier“ und „Soloth.-Landbote“ los auf diese intoleranten, merkmalen Injurgenten wider die heilige (!), unfehlbare (!) Autorität der Civilehe und des Staatsgesetzes (puh!)! „Intoleranz“, „Gewissenszwang“, „Aufruhr“ und „Verrath“ — sind nun die Liebenswürdigkeiten, welche eben derselbe Gesichtspunkt nun an die Stirne geworfen bedimmt, dem man zuvor die völlige Freiheit religiöser Sitte und Anschauung so zuckersüß vorgemalt hatte. — Das ist eben jene eckelhafteste Heuchelei, die das innerste Mobile perpetuum des modernen Liberalismus ausmacht, und die nie allzu genugsam an deren Organen nachgewiesen werden kann!

Freilich, der „Bund“ hat neulich einen Artikel auch in vernünftiger tolerantem Sinne gebracht, aber mit so sauerböfischer Nota, daß wohl wahrzunehmen war, derselbe sei von einer Seite her eingesandt worden, welcher man kein Refus zu geben gewagt; daher selbst, auf Replik hin, die „Bundes“-Spalten nochmals zur Dupplikt geöffnet wurden. Contre coeur, armer „Bund“, o gewiß! Wir wollen ihm also kein Verdienst daraus machen; das Lammesfell wird schnell wieder der alten Bärenhaut Platz machen.

Aber der „Soloth.-Landbote“, ja, der versteht's, seinen Leuten die „Humaniora“ vorzudemonstriren. Der bleibt darauf, kirchlich die Ehe einzugehen, steht Jedem frei; denn — Cultusfreiheit muß sein und — Gewissensfreiheit muß sein! Allein man verstehe den „landböttischen“ Standpunkt nicht. Der Pfaffe darf nicht lehren, die bloße Civilehe ist noch keine Ehe! Wrrrr! Darf nicht erläutern, daß wer es bei der Civilehe bewenden lasse, im Konkubinat — nach christlicher Anschauung — lebe; darf nicht vernehmen: es sei für jeden Katholiken Gewissenspflicht, sich auch noch kirchlich einsegnen zu lassen. O nein! Das eben hindert die Freiheit, unkirchlich und unkatholisch zu handeln; und diese Freiheit ist den Solothurner Regenten das höchste Ideal. Vernehmen wir also, wie nobel und generös der „Soloth.-Landbote“ dem katholischen Gewissen und der kirchlichen Vorschrift die Hand zur Versöhnung reicht! Es verhält sich laut diesem immer stark mit Viehzucht und Guano sich befassenden und daneben

in Ultrakatholizismus, Eisenbahnschwindel und radikaler Despotie brillirenden Zeitungsblatt, mit dem kirchlichen Geseggen ganz gleich wie mit dem **Tanzen bei der Hochzeit**. Man kann und darf tanzen, wenn die Hochzeit gefeiert wird; Niemand kann's übel nehmen. Aber befehlen oder zur Gewissenssache machen läßt sich das Tanzen nicht. Ergo, — gerade so soll es auch mit dem Sakramente der Ehe gehalten werden! — Wir fügen nur bei, daß das katholische Solothurnervolk bereits schon unheimbar indifferent, oder dann stupid und dickhäutig muß geworden sein, um in einem von seinem Gelde bezahlten Blatt und von Redakteuren, denen es hohe Ehrenstellen anvertraut, sein Heiligstes derweise begreifen zu lassen. Diese „Landbot“-Helden dürften einmal über solch frivole Tiraden noch Reue bekommen.

Jetzt einen Strich, denn wir kehren eine andere Szene vor.

Collecta pro Papa Teuscher! — Wer erinnert sich nicht jenes unendlich komischen Quid pro quo, das vor Jahren dem jetzigen Herrn Bundesrath Anderwert, weiland Regierungsrath von Mostindien, begegnete? Der Bischof von Basel hatte, um zum Gebete für den bedrängten hl. Vater anzuspornen, der Geistlichkeit Weisung erteilt, in der Messe die Collecta pro Papa beizufügen. Aber — der Bischof hatte ohne den Anderwert gerechnet. Poß Schwerenoth! Eine Collecte für den Papst zu veranstalten! Welch' Eingriff in's weltliche Hoheitsgebiet! Welche Verletzung wider das thurgauische Bettels- und Wagnanten-Polizeigesetz! — Auf der Stelle ward ein Dekret verfaßt, den Bischof strafbar hinzustellen. Leider, leider war ein minder studirtes Mitglied inzwischen dem Mißverständnis auf die Fährte gekommen und — der Spaß spielte den lustigsten Trumpf nicht aus. Jedenfalls blieb der sogenannte Peterspfennig untersagt.

Kommt aber da nicht in der Bundesstadt der gestrenge Papa Teuscher, und bittet gemeinsam mit Jollissaint die Liberalen an um einen Pfennig, um die Bagatelle von 10 Fr. auf den Kopf, — jetzt also in optima forma eine Collecta in's Werk, die, so viel wir hören, nun wieder dem Herrn Anderwert, noch andern wenig werthen Größen Berns so gesetzwidrig vorkommt: Das ist nun also im eigentlichen, nicht liturgischen, sondern metallurgischen Sinne eine Collecta, und diesmal pro Papa Teuscher. Wichtig, Herr Teuscher hätte dormalen wohl

einige tausend Sendungen von je 10 Fr. nöthig. Zwar soll es sich zunächst noch nicht darum handeln, daß Herr Teuscher den durch ihn ungerecht um Raß und Gehalt gekommenen römisch-katholischen Geistlichen des Jura eine Restitution anerbieten wolle; auch daß er dem Staatsseckel die Gelder wieder erstatten wolle, die er aus demselben für sein Liebhabereitheater, genannt: protestantischer Jura, verschleudert hat, hört man nichts. Um dem Kanton Bern die 930,000 Franken, gleichfalls widerrechtlich in den Schlund der Bern-Luzernbahn geworfen, wieder anheim-zuzahlen, müßte das Gewissen der Herren Regierungsräthe von Bern etwas zartfühlender sein, namentlich seit der getusch(er)te Große Rath seine Absolution „mit Bedauern“ der gethanen „läßlichen“ Sünde erteilt hat. — Ein großes, wichtiges, moralisches Bedürfnis macht sich nämlich, nach Anschauung dieser beiden Herren, absolut geltend und ruft im neuen Kantonsstheil (Jura) besonders, dringend um Abhilfe. Geld aus der Staatskasse zu nehmen oder zu zwacken, ist nicht mehr so leicht möglich. Man hat seit gewissen „Griffen“ oder Eingriffen den Schlüssel nun doppelt gedreht. Welch' heroischer Entschluß also Seitens so hoher Herren, den Bettelsack sich anzuhängen und am Straßenbord den Vorübergehenden — mittelst eines confidentiellen Circulars, im Styl der Lamentationen Jeremias Prophetä, — zuzurufen: „Nume 10 Fränkli, nume 10 Fränkli!“ — Fast hätte noch beigefügt „um Gotteswillen!“ was aber zur Sache nicht recht paßt.

Und jenes Bedürfnis, das so dringende, schreiende? Es besteht in der Erhaltung und Fortsetzung des zu Gunsten des ausländischen Apostaten-Sammelsuriums und ihrer sogenannten Staatsreligion gegründeten **Hetz- und Streitblattes** „La démocratie catholique“! Nämlich der Redaktor ist mit seinen 11,000 Fr. verduftet, nachdem er „gemorken“, daß kein so süßer Butter ihm mehr auf's Brod gestrichen wird; und die tausend Exemplare, welche der Bär gezahlt, weil um's Geld die saubere Waare Niemand gewollt, können, wenigstens ohne neue Schleichwege, auch nicht mehr „aus dem Schweiß des Volkes“ entschädigt werden. Ohne religiöse Hetzerei, ohne Kulturkampf, ohne Nitraillusen gegen Pfaffen und Nonnen kann Hr. Teuscher einmal nicht mehr leben. Er hat sich jetzt einmal in dieß System (nach Linné, der homo silvestris) hineinverannt. Ohne Teuscher, meint er, könne auch der Kanton Bern nicht ehrenhaft existiren. Also

— das Bedürfnis! „Nume ääh' Fränkli!“ — Sonst ist Alles auf dem Spiel! Collecta pro Papa Teuscher!

Hierzu ein Wörtlein unter vier Augen. Wer hat vor nicht langer Zeit, als im Jura mildthätige Hände sammeln wollten, sammeln die einzelnen Fränkli und Bagen, und nicht 10 Fränkli auf einmal, — für die armen, verstoßenen, brodlosen Geistlichen römisch-katholischer Religion (welche die Verfassung Berns amoch garantirt) — wer hat das strengste Verbot sofort in den Jura geschickt und mit Bußen und Kerker jeden Sammler für dieß edle Liebeswerk grausam bedroht? Das bist du! Tu es ille homo!

Noch etwas. Der Kulturkampf dauert in Bern, Genf, Solothurn immer fort. Börjentrache und Eisenbahnfallimente bilden das Accompagnement. Bald kommt die Saison, und die Eisenbahnen, die Gasthöfe, die Dampfschiffe, die Werkstätten, Buden und Kunstatelier wären froh, wenn aus allen Ländern die Fremden zahlreich herbeiströmen würden und wenn es ihnen möglichst lang in der Schweiz bei uns gefiele. Allein wie's ein Carteret, ein Teuscher u. Comp., ein Biegier und Brosti treibt, heißt es wahrlich, Eßig gießen, auf das die Fliegen kommen, heißt: Alles im Haufe zerfchlagen, um Kostgänger anzuziehen!

— **Aus dem Jura.** Ein 75jähriger Greis, J. Grandjean von Fashy, protestirt öffentlich gegen das Vorhaben des Eindringlings Cicheri, eine für die Familie Grandjean gestiftete Seelenmesse zu lesen. Nicht wegen der 84 Fr., sagt er, „protestire ich, sondern damit dieser, meinem Bekenntnisse und meinem Lande fremde Priester, nicht meine Religion beschimpft, welche nicht die seine ist, und diejenigen in Ruhe lasse, denen er doch nicht helfen kann.“

— Der Regierungsstatthalter von Saig-nelegier läßt der Gemeinde Noirmont wissen, daß in den **Scheunen** durch **schweizerische Geistliche**, die nicht „Renitenten“ sind, Gottesdienst gehalten werden dürfe. Die römisch-katholischen Priester müssen also Schweizer sein, die Apostaten dürfen aus aller Herren Länder stammen, aber nichtsdestoweniger sind die römisch-katholischen Vaterlandslose, während die Andern die Nationalkirche bilden. Welch' eine Absurdität!

— Auch die **Kirche von Soyhières** mußte kürzlich der „toleranten, liebeschwangern, christ-katholischen“ Bande, welche sich auf Kirchenamerikern versteht, als hätte sie in einer Anstalt Londons einen Jahreskurs durchgemacht, zum Opfer fallen. Vortag hat dieselbe entweiht, an der Handlung nahmen bloß drei Personen aus dem Orte selbst Antheil.

— In Seloncourt (Frankreich) entfaltet sich die aus **St. Ursanne** vertriebene Anstalt der **Barmherzigen Schwestern** auf das Schönste. Ebenso haben die **Ursulinerinnen**, niedergelassen in Mairie, ihre geräumige Anstalt mit Pensionärinnen angefüllt. Und woher sind diese? Meistens aus der Schweiz. Das ist also der Gewinnst des unsinnigen und gottlosen Kulturkampfes, daß Geld und Verdienst in's Ausland wandern.

— In Pruntrut wurde **Lichtmess**, obgleich kein staatlich anerkannter Feiertag, wie ein Sonntag heilig gehalten. Auffallender war's noch am Feste der Erscheinung des Herrn, welches gerade auf den Wochenmarkttag fiel. An diesem Tage erschien aber, wie auf ein Geheiß, kein Käufer und kein Verkäufer, sondern, wie nach einer Verabredung, hatte der Markt am Tage vorher stattgefunden. Pypi segnete an Lichtmess die Kerzen (!) las eine stille Messe, welcher sieben Weiber beizwohnten.

— In Beurnevésain starb kürzlich Franz Andre. Aus dem Schisma, dem er einige Zeit lang angehörte, ist derselbe zur **katholischen Kirche zurückgekehrt**. In Rechesy wurden zwei hl. Messen für denselben gelesen, denen dessen Frau und Kinder beizwohnten. Die Apostaten ließen es sich aber nicht nehmen, eine Gegen-Messe für denselben abzuhalten. Zu seinem Begräbniß läuteten alle Glocken, was sonst für Katholiken nicht geschieht und Abbe Lucas hielt die Begräbnißfeier, bei welcher die Blüthe der Apostasie zugegen war.

— In Courgenair muß auf Befehl des Kirchenpräsidenten ein Polizist von Kneipe zu Kneipe die Kunde machen, um die „Gläubigen“ in die Messe des Herrn Ghasal zu **treiben**. Die Katholiken bedürfen dieses Mittels nicht, da ihr „Scheuengottesdienst“ sehr fleißig besucht ist.

— Noch ein **Schweizerisch-Nationaler!** Abbe Masset aus Turin ist in

den bernischen Staatsdienst aufgenommen worden.

— **Mirsin**, der „Alte“ von St. Zimmer, hat seine Klage wegen **Verläumdung** gegen Frau Doyon zurückgezogen. Wahrscheinlich aus christlicher Ergebung?!

— Die **Genfer Katholiken** haben nebstdem, daß sie an die **132,300 Frkn.** zur Unterhaltung der beiden protestantischen Culte ihren redlichen Antheil mitbezahlen müssen, aber verfassungswidrig, nichts vom Staate beziehen für ihren eigenen Cultus im verfloffenen Jahre die Summe von **46,762 Fr. 40 Ct.** zusammengezahlt, so daß nur ein Defizit von 64 Fr. 15 Ct. besteht. Da zeigt sich der Dpfergeist der „ersten christlichen Kirche“ offenbar herrlicher, als in den Staatsanstalten des Ultrakatholizismus, der Kirchen und Kirchengut annerkt und verschlingt und trotzdem noch an der „Staatskass“ melken muß.

— Das **protestantische Consistorium** sah sich diesen Winter genöthigt, die Frage der Kirchenheizung zu behandeln. Während in früheren Jahren kein Mangel an Unterstützung für diesen Zweck bemerkt war, zeigt die Commission dies Jahr an, daß statt der nöthigen 5,500 bloß 2,522 Franken subskribirt worden. Falls die noch nöthigen 3000 Frkn. nicht aufzubringen seien, müsse die Heizung sistirt werden. Es scheint, die Protestanten seien sehr kühl gegen ihre geheizten Tempel.

— **Asinus und Cosinus.** Ein Geistlicher fuhr vor einigen Tagen mit zwei weißbemühten Studenten von Olten nach Herzogenbuchsee im gleichen Wagen. „He“, wendete sich einer der aufgeklärten Jungen spöttisch an den ruhig lesenden Geistlichen: „Können Sie uns als Lateiner die Verwandtschaft von Asinus und Cosinus sagen?“ „Ja wohl“, antwortete der Gefragte lächelnd, „wenn Sie und Ihr Freund zusammen reisen, so ist ihr Gefährte der Cosinus.“ Das Examen war zu Ende.

— (Bf.) **Er. Gn. Abt von Rheinau** in Schänis ist an Lungentzündung schwer erkrankt und mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden. Gestern befand er sich jedoch etwas besser.

Ueberflüssige liturgische Bemerkungen.

31.

Es ist den Geistlichen anzurathen, nicht zu enge Beinkleider zu tragen, damit sie sich anständig verneigen können.

32.

Beim Kreuzzeichen ist das Kreuz in Form eines Kreuzes zu machen.

33.

Auch die Stirn ist zu bezeichnen beim Machen des Kreuzzeichens.

34.

Bei der Seelenmesse ist das Kreuzzeichen in der Segensform über das Buch zu machen.

35.

„In der Regel“ ist die Seelenmesse ohne Credo und Alleluja; auch soll bei derselben der Segen nicht ertheilt werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereinen:
 Altentheim Fr. 33. 50, Baar 118. 50,
 Dufnang 35, Herdern 10, Mösswangen 2,
 Wettingen 55. 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:
 Altentheim 18 Exemplare, Herdern 6, Mösswangen 2, Tägerig 14, Wettingen 100.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.
 Uebertrag laut Nr. 7: Fr. 4271. 55
 Aus der Pfarrei Gonten pro 1875 „ 90. —
 „ „ „ Mägelsberg pro 1875 „ 22. 35
 „ „ „ St. Gallen pro 1875 „ 263. 50
 „ „ „ Niederbuchiten „ 17. —
 Vom Piusverein Dufnang „ 5. 50
 Aus der Pfarrei Wärentlingen „ 10. —
 Vom Piusverein Felsöbach „ 10. —
 Aus der Pfarrei Herdern „ 10. —

Fr. 4700. 05

Der Kassier der int. Mission:
 Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Für die römisch-katholische Kirche in Olten:
 Von Ungenannt Fr. 5. —
 Für die römisch-katholische Kirche in Dulliken:
 Von Ungenannt „ 5. —
 Peterspfennig Fr. 200 und Fr. 5 von Unbekannt durch L. in A.

Lehrlingspatronat.

Lehrmeister:
 Vier Schustermeister, 2 im Kt. Thurgau,
 Einer im Kt. Luzern und Einer im
 St. Gallischen.
 Ein Schmied im St. Gallischen, ein

Schneider im Kt. Zürich katholischer Konfession.

Im Kt. Basel nimmt eine Corsettschneiderin eine Lehrtochter gratis.

In ein braves Haus kann eine junge Tochter als Häckerin mit etwas Lohn treten.

Ein Küfer im Kanton Thurgau nimmt einen Lehrling unentgeltlich.

Im Kanton Freiburg könnten zwei Lehrlinge in eine Buchhandlung treten, das erste Jahr ohne Lohnbezug und eigener

Verpflegung, für Kost und Logis per Woche 11 Fr. Entschädigung.

Lehrlinge.

Einer zu einem Uhrmacher.

Einer, schon ausgelehrt, zu einem guten Sattlermeister.

Eine 17jährige Tochter in ein gutes Haus.

Ein wohlgebildeter und von authentischer Seite empfohlener Jüngling wünscht in ein Handelshaus.

Lehrlingspatronat in Jonschwil.

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Lit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Delverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantieversicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerkung noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager **Zurach**, im Februar 1875.

6)

Henri Hauser, Mechaniker und Stiftsdrift.

Anzeige.

Der soeben erschienene **III. Band** des

Archivs für die Schweizer. Reformationgeschichte

herausgegeben auf Veranstaltung des **Schweizer Piusvereins** kann von den **I. Orts-Piusvereinen** sowohl für ihre Vereine, als für einzelne Mitglieder um den ermässigten Preis von **Fr. 10** bezogen werden. Die Ortsvereine haben sich hiefür direct an **Hrn. Buchdrucker B. Schwendimann in Solothurn** mit Zusendung des Betrags (oder gegen Postnachnahme) zu wenden.

Die Ortsvereine, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Bestellung bis **hl. Ostern 1876** einzusenden. Nach Ablauf dieses Termins wird das Buch dem Buchhandel übergeben und kostet im Buchhandel **16 Mark** oder **20 Franken**.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Die sprechend ähnliche

Photographie

des

Hochw. Hrn. Martin v. Moos,
 gew. Pfarrer der Bistation.

In Visitenkartenformat Fr. 1.; in größerem Format bis zu Lebensgröße von Fr. 15. bis Fr. 50. per Exemplar.